

Az: **B-SW-NBS-2.4-Ulm-048-M**  
Gemarkung: Ulm  
Lfd. Nr. GE-Verzeichnis: 302

## Vereinbarung

Zwischen der **DB Netz Aktiengesellschaft**  
vertreten durch die  
DB ProjektBau GmbH, Rapplerstrae 17, 70191 Stuttgart

- nachstehend DB Netz AG genannt-

und

dem **Land Baden-Wurttemberg (Liegenschaftsverwaltung)**

vertreten durch

**Vermogen und Bau Baden-Wurttemberg, Amt Ulm**

**Mahringer Weg 148, 89075 Ulm**

- nachstehend Eigentumerin genannt-

**zur planrechtlichen Genehmigung bzw. zur Baumanahme Zwischenangriff  
Lehrer Tal in km 79,2 bis 79,4, Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg, Bereich  
Wendlingen –Ulm (PFA 2.4) gema § 74 Nr. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz  
(VwVfG) in Verbindung mit §§ 18, 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).**

Aus brandschutztechnischen Grunden wird eine Querschnittsverbreiterung im Zwischenangriff Lehrer Tal notwendig. Zur Verbreiterung des Zwischenangriffs fuhrt, dass ein fulaufiger Rettungsweg mit einer von der Fahrbahn des Zwischenangriffs unabhangigen Bewetterung ausgestattet wird.

Der Querschnitt des Zwischenangriffs vergroert sich dadurch beidseitig um jeweils 0,53 m (ges. 1,06 m).

Verfahrensrechtliche Voraussetzung fur die Erteilung einer Genehmigung ist, dass die Eigentumerin der Flachen, die fur das Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen, mit der Inanspruchnahme einverstanden ist.

Um einerseits den Interessen der DB Netz AG an der Durchfuhrung einer planrechtlichen Genehmigung und andererseits den legitimen Interessen der Eigentumerin eine angemessene Entschadigung fur die unterirdische Inanspruchnahme ihrer Flachen zu erhalten, Rechnung zu tragen, haben die Vereinbarungspartner die nachstehenden Regelungen getroffen:

1. Das Land Baden-Württemberg ist Eigentümerin des nachfolgend aufgeführten Flurstücks. Dieses wird vorübergehend unterirdisch wie folgt in Anspruch genommen:

Lfd. Nr.	Grundbuch von	Blatt Nr.	BV-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>	Vorübergehende Inanspruchnahme in m <sup>2</sup>
302	Ulm	37798	66	Ulm	1461	2.081.805	1.935

Die Lage des Flurstücks und die Fläche der vorübergehenden Inanspruchnahme ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Dieser ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Die Eigentümerin erklärt hiermit unwiderruflich ihr Einverständnis mit der Inanspruchnahme ihres Flurstücks gemäß Ziffer 1.
3. Die DB Netz AG sagt der Eigentümerin für die Inanspruchnahme ihres Flurstücks gemäß Ziffer 1 eine angemessene Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungsgrundsätzen im Sinne des § 22 AEG zu. Die Vereinbarungspartner streben an, die Fragen des Grunderwerbs (z.B. Besitzüberlassung) und der Höhe der Entschädigung in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

Stuttgart, den 10.04.2013

i.V. Hirthmann A. Gies  
DB ProjektBau GmbH

Ulm, den 04.04.2013

Schwent  
Vermögen und Bau  
Baden-Württemberg  
Schwent (PD)

